

ses beitragen, werden sie konstruktiv im Wandaufbau berücksichtigt.

Im Fall des bestimmungswidrigen Ausbrechens der Schmelze wird dem Sachverständigen mit den Schmelzmassenklauseln aufgegeben, anhand der dort ausdrücklich betonten Differenzierung zu prüfen, ob die ausgebrochene Schmelze – nachdem sie die Durchbruchstelle passiert hat – von außen auf die Wände des Behältnisses eingewirkt und dann Schäden an oder in den Wänden und deren funktionalen Bestandteilen verursacht hat. So kann dem Versicherer ein entsprechender sachverständiger Befund zur Verfügung gestellt werden, anhand dessen die vertraglich aus dem Klauseln SK AFB 2010 3107¹⁾ und SK AFB 2010 3113²⁾ resultierende Ersatzpflicht festgestellt und bewertet werden kann.

M.A. (London, GB) Dipl.-Betriebswirt (FH) Jens Otto

Tel.: 02204/54711

E-Mail: jens.otto@dr-franz-gmbh.de

MBA Christian Skodczinski

Tel.: 0221/9434437

E-Mail: cs@schneider-set.de

Vorräteschäden und Bewertungen in SAP-Systemen

Bei Vorräteschäden an Halbfertig- und Fertigerzeugnissen erfolgt die Bewertung üblicherweise anhand der **Kosten der Neuherstellung zum Schadenzeitpunkt**. Basis hierfür sind die AFB, sowie die jeweilige Police. Einzelheiten und Varianten hierzu sind nicht Thema dieses Artikels.

Unternehmen in Deutschland verwenden für die Bestandsführung – und Bewertung oft integrierte Unternehmenssoftware der Fa. SAP/Walldorf, sowie vergleichbare Systeme. Dies sind nach Schaden meist die ersten verfügbaren Informationen zur möglichen Höhe des Vorräteschadens.

Hier erfolgt aber die Bestandsbewertung üblicherweise auf Basis **von Plankosten zum ursprünglichen Herstellzeitpunkt**, über die zu diesem Zeitpunkt gültige Produktkalkulation. Zwischen Plan- und Istkosten können sich aber schon bei der ursprünglichen Herstellung nennenswerte Abweichungen ergeben, beispielsweise durch Materialeinsätze, Anlagenauslastung oder Bearbeitungsdauer.

Diese Differenzen zwischen Plan- und Istkosten fließen in die Gewinn- und Verlustrechnung der Herstellungsperiode ein, führen aber normalerweise nicht zu einer Neubewertung der einzelnen Bestandspositionen im System. Diese bleiben mit Plankosten bewertet. Zudem können sich seit dem Zeitpunkt der Herstellung Änderungen der Kostenstruktur ergeben haben, beispielsweise durch geänderte Materialeinkaufspreise oder Maschinenbelegung.

Die Abweichungen zwischen Plan- und Istkosten werden systemseitig durch regelmäßige Aktualisierungen

der Plankalkulationen eingegrenzt. Diese Aktualisierungen erfolgen in unterschiedlichen Abständen, abhängig vom jeweiligen Unternehmen. Üblich sind monatliche, oder zumindest quartalsweise Abstände. Noch vorhandene Bestände an Halbfertig- und Fertigwaren aus Vorperioden werden dann systemseitig ebenfalls zu den neuen Plankosten bewertet. Aber auch hierbei handelt es sich wieder um (neue) Plankosten, nicht um Istkosten.

Die Ermittlung der Kosten der Neuherstellung muss deshalb separat erfolgen, wobei aber durchaus auf Basisdaten in SAP zurückgegriffen werden kann.

Hierbei kann beispielsweise bei den betroffenen Produkten eine Bewertung wesentlicher Einsatzfaktoren wie Material und Energien zu aktuellen Preisen erfolgen, ergänzt um eine aktualisierte Produktkalkulation auf Basis der betrieblichen Leistungsdaten zum Schadenzeitpunkt. Vereinzelt stehen auch schon im System Istkalkulationen und Simulierungstools, z. B. über den »Material Ledger«, zur Verfügung.

Schließlich sollte beim jeweiligen Unternehmen die Definition der in den Herstellkosten enthaltenen Kostenarten geprüft werden; diese kann von den für den Versicherungswert anzusetzenden Kostenarten abweichen. Hier sei beispielhaft auf Unterschiede der Rechnungslegung zwischen IAS und HGB verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bestandsbewertung von Einzelprodukten in SAP eine Ausgangsbasis zur Ermittlung des Vorräteschadens sein kann. Dies muss aber noch um weitere Ermittlungsschritte ergänzt werden, und die Kosten der Neuherstellung zum Schadenzeitpunkt festzustellen.

Hannes Dietl (Gast)

Tel.: 08573/242

E-Mail: gutachten@hannedietl.de

Aufbau und Inhalt eines Sachverständigengutachtens

Durch die Verwendung des IHK Rundstempels unterliegt der Sachverständige den Vorgaben der Sachverständigenordnung. Diese schreibt dem Sachverständigen unter anderem vor:

»Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat die in der Regel von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Richtlinien zu beachten.« (§8 Abs. 3 Sachverständigenordnung.)

Aber: Es gibt kein DIN geprägtes Muster oder sogar eine DIN Vorlage.

Desweiteren kann vereinfacht gesagt werden:
Gutachten müssen ... für den Laien nachvollziehbar und ... für den Fachmann nachprüfbar sein.